



Die neue EU-Produktsicherheitsverordnung (GPSR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihre Ab- bzw. Nachfrage zur neuen EU-Produktsicherheitsverordnung (GPSR), der Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit. Mit der GPSR werden wesentliche Vorschriften für die Sicherheit von Verbraucherprodukten festgelegt, sodass unsere Feuerwerkskörper der Kategorien F1 und F2 diesem Rechtsakt der EU unterliegen. Sie tritt am 13. Dezember 2024 in Kraft.

Bei der Anwendung der GPSR ist zunächst wichtig, dass bei Produkten, für die im Unionsrecht spezifische Sicherheitsanforderungen vorhanden sind, diese Verordnung nur eingeschränkt gilt. Unsere Feuerwerkskörper unterliegen spezifischen Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union im Sinne von Artikel 3 Nummer 27 GPSR. Der zugrundeliegenden Verordnung (EU) 2019/1020 wird sowohl auf die Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH), die Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) als auch die Richtlinie 2013/29/EU Bezug genommen. Entsprechend sind unsere Produkte von Kapitel II, soweit es sich um Risiken oder Risikokategorien handelt, die unter die betreffenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen sowie von den Kapiteln III (nur Abschnitt 1), V, VII, IX, X und XI ausgenommen. Die entsprechenden Anforderungen sind bereits über die drei genannten Rechtsakte abgedeckt.

Wir sind primär als Hersteller im Sinne des GPSR zu betrachten. Abhängig von unseren Lieferketten, können wir jedoch auch als Einführer oder Händler agieren. Dies wird umso deutlicher, da wir – anders als in anderen Vorschriften der EU – auch als Hersteller gelten, wenn wir Feuerwerkskörper unter unserer Marke vertreiben. Das wird insofern komplex, als wir Produkte führen, deren EU-Konformitätsbewertungsverfahren nicht über uns liefen, d.h. der Hersteller gemäß Richtlinie 2013/29/EU und deutschem SprengG entspricht nicht dem Hersteller gemäß GPSR.

Für die Zwecke der GPSR darf vermutet werden, dass ein Produkt mit dem Gebot „Die Wirtschaftsakteure dürfen nur sichere Produkte in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen.“ konform ist, wenn es den einschlägigen Rechtsvorschriften der EU unterliegt. Diese entnehmen Sie bitte unserer Konformitätserklärung, wobei die EN 15947:2022 und die wesentlichen Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2013/29/EU dabei eine zentrale Rolle einnehmen.

In einem letzten Punkt möchten wir auf unsere Zusammenarbeit im Rahmen der GPSR und Unfällen eingehen. Sie als Händler und wir als Hersteller müssen sicherstellen, dass ein Unfall, der durch ein in Verkehr gebrachtes oder auf dem Markt bereitgestelltes Produkt verursacht wurde, unverzüglich nach Kenntnisnahme den zuständigen Behörden über das Safety-Business-Gate-way gemeldet wird. Auch dieser Verpflichtung gegenüber Verbrauchern sind wir uns bewusst und nehmen diese gerne wahr. Die beschriebene Meldung erfolgt durch den Hersteller, sodass wir auf Ihre Mitwirkung angewiesen sind.

Sie umfasst Art und Identifikation des Produkts sowie die Umstände des Unfalls, sofern bekannt. Für diese Zwecke haben wir den zuständigen Behörden die im Zusammenhang mit der Verwendung eines Produkts eingetretenen Vorkommnisse zu melden.

Wir sind sowohl im nationalen Verband der pyrotechnischen Industrie (VPI) als auch darüber im europäischen Dachverband „European Fireworks Association“ (EuFiAs) organisiert. Der VPI gehört über den Fachverband Industrie verschiedener Eisen- und Stahlwaren (iVEST) dem Wirtschaftsverband für Stahl- und Metallverarbeitung (WSM) an, der wiederum dem Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) angegliedert ist. Dieses Netzwerk bildet eine vertrauensvolle Basis zu produktrechtlichen Aspekten unserer Produkte, wovon Sie als unser Kunde direkt profitieren.

Für weitere Fragen können Sie uns gerne kontaktieren.

Ihr NICO-Team

NICO